

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

12.07.1994

Geschäftszahl

4Ob89/94; 4Ob194/07v; 9Ob54/08v

Norm

UrhG §81; UWG §14 A2

Rechtssatz

Bei den Voraussetzungen, unter denen die Begehungsgefahr entfallen kann, bestehen Unterschiede. An die Beseitigung einer Erstbegehungsgefahr sind im allgemeinen nicht die gleichen strengen Anforderungen zu stellen wie an die Widerlegung der aus einer begangenen Verletzungshandlung abzuleitenden Wiederholungsvermutung. "Hausterversicherung".

Entscheidungstexte

TE OGH 1994/07/12 4 Ob 89/94

TE OGH 2008/01/22 4 Ob 194/07v

Auch; Beisatz: Hier: Urheberrechtsverletzung. (T1)

TE OGH 2009/04/01 9 Ob 54/08v

Auch

Rechtssatznummer

RS0079944